

**REGLEMENT ZUR
FINANZIERUNG VON
ERSCHLIESSUNGSANLAGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Erschliessungsbeiträge	4
C. Strassen.....	5
D. Wasserversorgung	5
E. Abwasser	7
F. Rechtsschutz und Vollzug.....	9
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	9

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Gebührenordnung.....	11
----------	----------------------	----

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Die Einwohnergemeinde Seengen beschliesst gestützt auf § 34 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung
der Erschliessungsanlagen

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

³Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren nach den Grundsätzen gemäss Abs. 2 unter Wahrung der Tarifstruktur und des Äquivalenzprinzips anzupassen (Gebührenauf- und Gebührenabschlag).

§ 3

Einteilung nach
Grob- und Feinerschliessung

¹Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Strassen. Sie fasst in der Regel mehrere Feinerschliessungsstrassen zusammen und verbindet sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen dienen in der Regel hauptsächlich der Groberschliessung.

²Die Feinerschliessung umfasst die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen. Sie verbindet die einzelnen Grundstückanschlüsse mit der Groberschliessung. Quartierserschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswege dienen in der Regel der Feinerschliessung.

§ 4

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische

nössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 5

Verjährung Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes VRPG.

§ 6

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 7

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss VRPG berechnet.

²Der Vergütungszins richtet sich nach dem Hypothekarzinsatz für variable Neuhypothesen der Aargauischen Kantonalbank per 1. Januar des Jahres der definitiven Abrechnung.

§ 8

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 9

Kosten Als Kosten der Erstellung gelten insbesondere:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

§ 10

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 11

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Grundeigentümer und der Gemeinderat sind berechtigt, die Kostenteilung ausserhalb dieses Reglements mit öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäss § 37 BauG zu regeln.

§ 12

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

C. Strassen

§ 13

Kostenbeteiligung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Erstellung der Feinerschliessung vollumfänglich. Die Kosten für die Erstellung der Groberschliessung gehen maximal zu 70 % zu Lasten der Grundeigentümer.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 14

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Erstellung der Feinerschliessung vollumfänglich. Die Kosten für die Erstellung der Groberschliessung gehen maximal zu 70 % zu Lasten der Grundeigentümer.

II. Anschlussgebühr

§ 15

- Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Die Höhe bemisst sich nach dem Brandversicherungswert der angeschlossenen Baute. Der Prozentsatz wird in Anhang 1 festgelegt.
- ²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, werden keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben.
- ³Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die zusätzliche Anschlussgebühr für die Differenz zwischen dem Brandversicherungswert im Zeitpunkt des Abbruches und demjenigen des neuen Gebäudes erhoben.
- ⁴Für Schwimmbassins und dergleichen, die > 5 m³ sind, wird die Anschlussgebühr pauschal erhoben. Diese Gebühr wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 16

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 17

- Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung ²Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 18

- Benützungsg-
gebühren ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsggebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 19

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 20

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen. Der Preis wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 21

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis pro m³ wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 22

Bauwasserzins Die Bemessung richtet sich nach der kubischen Berechnung nach SIA Norm 116. Der Preis pro m³ umbauter Raum wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 23

Sonderfälle Für Landwirtschaften, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler zu entrichten. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der Wasserversorgung ab Hydrant, ist eine Umtriebsentschädigung, gemäss Anhang 1, zu entrichten.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 24

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Erstellung der Feinerschliessung vollumfänglich. Die Kosten für die Erstellung der Groberschliessung gehen maximal zu 70 % zu Lasten der Grundeigentümer.

§ 25

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 26

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Die Höhe bemisst sich nach dem Brandversicherungswert der angeschlossenen Baute. Der Prozentsatz wird in Anhang 1 festgelegt.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden. Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, werden keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben.

³Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die zusätzliche Anschlussgebühr für die Differenz zwischen dem Brandversicherungswert im Zeitpunkt des Abbruches und demjenigen des neuen Gebäudes erhoben.

⁵Für Schwimmbassins und dergleichen, die $> 5 \text{ m}^3$ sind, wird die Anschlussgebühr pauschal erhoben. Diese Gebühr wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 27

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 28

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 29

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 30

Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³. Der Betrag pro m³ Frischwasser wird in Anhang 1 festgelegt.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁴Die Minimalgebühr pro Jahr wird gemäss Anhang 1 erhoben.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 31

Rechtsschutz, Vollstreckung

Der Rechtsschutz, Vollzug und die Strafbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft (25. Juli 2017).

²Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 04. Juni 1993 und das Abwasserreglement vom 04. Juni 1993 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

³Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des separaten Wasser- bzw. Abwasserreglements der Gemeinde Seengen.

§ 33

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglemente eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 16. Juni 2017

GEMEINDERAT SEENGEN

Gemeindeammann
Jörg Bruder

Gemeindeschreiber
Hans Schlatter

Anhang 1

Gebührenordnung

D. Wasserversorgung

II. Anschlussgebühren

§ 15 Abs. 1	Bemessung	0.75 % des Brandversicherungswertes		
§ 15 Abs. Abs. 4	Schwimmbassins und dergleichen, die > 5 m ³ sind	bis zu einem Inhalt von 50 m ³ bei einem Inhalt über 50 m ³	Fr.	3'000.-- Fr. 4'000.--

III. Benützungsgebühr

§ 20	Grundgebühr (inkl. Zählermiete)	Zählergrösse	¾ Zoll (5 m ³ /h)	Fr.	10.--*
			1 Zoll (7 m ³ /h)	Fr.	15.--*
			1 ¼ Zoll (10 m ³ /h)	Fr.	20.--*
			1 ½ Zoll (20 m ³ /h)	Fr.	40.--*
			2 Zoll (30 m ³ /h)	Fr.	60.--*
§ 21	Verbrauchsgebühr	pro m ³ Frischwasserverbrauch	Fr.	1.30	
§ 22	Bauwasserzins	pro m ³ umbauter Raum	Fr.	0.40	
§ 23	Umtriebsentschädigung	inkl. Zählermiete	Fr.	100.--	

E. Abwasser

II. Anschlussgebühr

§ 26 Abs. 1	Bemessung	2.75 % des Brandversicherungswertes		
§ 26 Abs. 5	Schwimmbassins und dergleichen, die > 5 m ³ sind	bis zu einem Inhalt von 50 m ³ bei einem Inhalt über 50 m ³	Fr.	2'000.-- Fr. 3'000.--

III. Benützungsgebühr

§ 30 Abs. 1	Verbrauchsgebühr	pro m ³ Frischwasser	Fr.	0.90
§ 30 Abs. 4	Minimalgebühr	minimale Benützungsgebühr pro Jahr	Fr.	80.--

* Reduktion Grundgebühr per 01.04.2019 gemäss Beschluss Gemeinderat vom 24.06.2019